



Fischotter, Biber & Wolf

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet.
– Teil 15: Umgang mit Fischotter, Biber und Wolf –
aus rechtlicher Sicht.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

In diesem Artikel soll das richtige Verhalten im Umgang mit (naturschutzrechtlich) geschützten Tieren untersucht werden – am Beispiel von Fischotter, Biber und Wolf. Diese Arten sind – konkret beurteilt nach den Rechtslagen der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg – allesamt besonders „geschützt“. Die rechtliche Umsetzung und damit der Schutzstatus weichen jedoch voneinander ab und führen zu unterschiedlichen Ergebnissen im Umgang mit den Arten. Weiters soll hier erläutert werden, ob überhaupt bzw. wie eine Entnahme dieser Tiere möglich ist.

Fischotter

Lange Zeit war der Fischotter als nicht jagdbares Tier im niederösterreichischen Jagdgesetz generell von der Bejagung ausgenommen und somit eine gänzlich geschonte Art. Im Zuge einer Reform des nÖ. Jagdgesetzes wurde dies korrigiert, und der Fischotter ist nun nicht mehr im Geltungsbereich des Jagdgesetzes eingeschlossen.

Aufgrund seiner Nennung in der Berner Konvention und in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, RL 92/43EWG) der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Anhang II und Anhang IV ist der Fischotter einerseits flächendeckend geschützt und zusätzlich als Schutzgut in Natura-2000-

Gebieten ausgewiesen. Auch weitere internationale Verpflichtungen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Biodiversitätskonvention, Ramsar-Konvention u. a.) stellen den Fischotter unter Schutz.

In Niederösterreich ist der Schutz des Fischotters im nÖ. Naturschutzgesetz bzw. in der Artenschutzverordnung festgelegt. Verboten sind demnach jeder absichtliche Fang, jede vorsätzliche Tötung, jede absichtliche Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Besitz, der Transport, der Handel oder der Austausch, das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

Aufgrund der immer größer werdenden Schadenssituation und der deutlichen Bestandserholung gibt es jedoch Ausnahmeregelungen von den Schutzbestimmungen.

In Salzburg ist der Fischotter gemäß §103 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz (JG-SBG) eine besonders geschützte Wildart und daher ganzjährig geschont. Damit ist das absichtliche Fangen, Töten, Stören sowie der Besitz, der Handel und der Verkauf von lebenden wie toten Tieren grundsätzlich verboten (§103 Abs. 2 JG-SBG).

Regulierung der Fischotter

Aufgrund des nÖ. Naturschutzgesetzes (§20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG) dürfen

Ausnahmebewilligungen für den Fang und die Tötung bzw. auch für die unmittelbare Tötung von Fischottern durch Schusswaffen erlassen werden.

Mit einem Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung wurden der NÖ Teichwirteverband und der NÖ Landesfischereiverband dazu berechtigt, bis 30. 6. 2018 unter Beachtung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population maximal 40 Fischotter der Natur zu entnehmen. Die Tötung von Fischottern fällt in Niederösterreich nach wie vor *nicht* unter die Jagdausübung.

Auflagen

Der derzeit gültige Bescheid enthält einige Auflagen, die beim Fang von Fischottern mit Lebendfallen einzuhalten sind. Es dürfen zum einen nur Fangsysteme verwendet werden, die vergleichbar mit nach dem Jagdrecht gültigen Fangsystemen für marderartige Tiere zugelassen sind. Diese sind mindestens zweimal täglich zu kontrollieren. Weibliche Tiere sind unversehrt freizulassen. Die Tötung hat rasch und schmerzfrei zu erfolgen.

Für die unmittelbare Tötung durch Schusswaffen gelten ähnliche Auflagen, genauso wie die Einhaltung der jagdlichen Weidgerechtigkeit. Der Einsatz von Langwaffen mit Kugelpatronen (nur Zentralfeuerpatronen) mit einem Kaliber von mindestens 5,5mm und einer Hülsenlänge von mindestens

Weitere Artikel
dieser Serie finden
Sie auf unserer Website:
www.weidwerk.at



40 mm ist für die Entnahme vorgeschrieben. Die unmittelbare Tötung von Fischottern mit jagdlichen Langwaffen ist ebenfalls nur in der Zeit vom 1. 11. bis zum 28. 2. erlaubt.

Anmeldung einer Entnahme

Der betroffene Fischereiausübungsberechtigte hat eine beabsichtigte Entnahme eines Fischotters mit entsprechenden Formularen – vom NÖ Landesfischereiverband bereitgestellt – beim sogenannten „Otterkoordinator“ des NÖ Landesfischereiverbandes zu melden, da diese an dessen Zustimmung gebunden ist.

Jede Entnahme ist unverzüglich zu melden und der Kadaver fachgerecht gekühlt 48 Stunden nach der Meldung für eine eventuelle Anforderung (wissenschaftliche Untersuchung) zur Verfügung zu halten. Wird dieser nicht für eine wissenschaftliche Untersuchung angefordert, verbleibt der Kadaver im Eigentum des Erlegers.

Verhältnis zur Jagdausübung

Da die Tötung von Fischottern nicht unter die Jagdausübung fällt, sind Jäger – sollten sie nicht zugleich Teiche bewirtschaften bzw. fischereiausübungsberechtigt sein – nicht unmittelbar in den Abschluss eingebunden. Selbstverständlich ist, dass ein Durchstreifen eines Jagdgebietes mit Schusswaffen nur nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zulässig ist, und auch das Führen von Langwaffen nur Inhabern einer gültigen Jagdkarte bzw. Inhabern eines Waffenpasses gestattet ist. Es empfiehlt sich daher, mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten Rücksprache zu halten bzw. diesen auch gegebenenfalls um die Durchführung der Entnahme zu ersuchen.

In Salzburg ist die Entnahme von Fischottern auch im Jagdgesetz geregelt. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in bestimmten Fällen die



Ateos 50

Ateos 100

K5 Hundortungshalsband



Jetzt keine
Registrierung
mehr nötig

Erhältlich bei

Kettner

www.kettner.com

Jäger, Förster, Polizei und Hilfsorganisationen haben eines gemeinsam: Hunde sind für ihre Arbeit nicht nur wichtig, sie sind schlichtweg nicht wegzudenken. Sie legen schnell große Strecken zurück. Dort, wo man als Mensch nur schwer folgen kann.

Robuste GPS-Hundeortungssysteme erleichtern die Arbeit mit dem Hund extrem.

**FÜR SPÜRNASEN
UND AUSREISSER.
HUNDEORTUNG**

garmin.com

Besuchen Sie uns auf der
Hohen Jagd in Salzburg von 22.-25.02.
in Halle 1, Stand 401

IM JAGDREVIER JAGDRECHT



Da der Abschuss von Bibern nicht unter die Jagdausübung im Sinne des nÖ. Jagdgesetzes fällt, kann ein Fang bzw. eine Tötung nur im Rahmen der NÖ Biber-Verordnung erfolgen.

FOTO LEOPOLD KANZLER

Bejagung (z. B. Fangen oder Töten) genehmigen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um die Auswirkungen der Art auf die übrige Umwelt einzudämmen. Insbesondere muss der Eingriff daher notwendig zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen oder zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern oder im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit sein.

Biber

International gesehen ist der Biber als „geschützte Tierart“ sowohl in der Berner Konvention als auch in der FFH-Richtlinie angeführt. Seine Nennung im Anhang II der FFH-Richtlinie regelt, dass für den Erhalt dieser Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Niederösterreich ist der Schutz des Bibers im NÖ Naturschutzgesetz verankert, das in §18 Abs. 4 die Verbote hinsichtlich besonders geschützter Arten regelt.

Auch der Biber ist in Niederösterreich keine Wildart, sondern nach dem NÖ Naturschutzgesetz geschützt. Zusätzlich wurde in Niederösterreich eine Biber-Verordnung erlassen, die den Fang und die Tötung von Bibern durch Schusswaffen möglich macht.

In Salzburg ist auch der Biber gemäß §103 Abs. 1 Sbg. Jagdgesetz (JG-SBG) eine besonders geschützte Wildart und daher ganzjährig geschont. Damit ist das absichtliche Fangen, Töten, Stören sowie der Besitz, der Handel und der Verkauf von lebenden wie toten Tieren grundsätzlich verboten (§103 Abs. 2 JG-SBG).

NÖ Biber-Verordnung

Da der Abschuss von Bibern nicht unter die Jagdausübung im Sinne des nÖ. Jagdgesetzes fällt, kann ein Fang bzw. eine Tötung nur im Rahmen der Niederösterreichischen Biber-Verordnung erfolgen. Diese regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Entnahme zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass die NÖ Biber-Verordnung in ihren Anlagen I und II regelt, in welchen Gemeinden eine Entnahme überhaupt zulässig ist und wo nicht. Somit ist der Eingriff in die Biberpopulation auf bestimmte räumliche Grenzen und damit (indirekt) auch auf bestimmte Jagdgebiete begrenzt.

Keine Jagdausübung

Die Entnahme von Bibern ist daher ebenso völlig unabhängig von der Jagdausübung sowie auch von der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten.

Selbstverständlich empfiehlt es sich, das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten zu erwirken. Das Führen von Langwaffen ist nur Inhabern einer gültigen Jagdkarte oder Inhabern eines Waffenpasses gestattet. Ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten ist das Betreten eines Jagdgebietes mit Waffen nicht zulässig. In einem solchen Fall ist daher stets die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten einzuholen!

Hinsichtlich der Weidgerechtigkeit beim Abschuss und der Tötung eines Bibers ist auch bei Waffe und Munition ein Maßstab wie beim Schalenwild anzulegen. Auch hier sind nur Kugelpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,5 mm und einer Hülsenlänge von mindestens 40 mm zulässig. Auch die Einhaltung der Sicherheitsregeln der Jagd in Niederösterreich ist selbstverständlich.

Die NÖ Biber-Verordnung enthält neben den örtlichen Beschränkungen, in welchen Gemeinden überhaupt Populationseingriffe zulässig sind, auch bestimmte Eingriffsbereiche. So dürfen beispielsweise Biberdämme in der Zeit vom 1. 11. bis 31. 3. entfernt werden. In der Zeit vom 1. 4. bis 31. 8. jedoch nur dann, wenn keine bewohnten Biberbauten vorhanden sind.

In Salzburg kann wie beim Fischotter die Bezirksverwaltungsbehörde in bestimmten Fällen die Bejagung (z. B. Fangen oder Töten) genehmigen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um negative Auswirkungen der Art auf die übrige Umwelt einzudämmen.

Meldepflicht, Dokumentation

Die Tötung von Bibern ist binnen 48 Stunden der Landesregierung per E-Mail (post.ru5@noel.gv.at) bekanntzugeben. An Wochenenden verlängert sich diese Frist bis Montag, 9 Uhr. Dabei sind sowohl eine Plandarstellung,

der Zeitpunkt, die Anzahl, die Art und Weise der Erlegung sowie die Größe und das Gewicht der getöteten Biber anzugeben. Die Tötung mit Schusswaffen ist nur zulässig, wenn der Einsatz von Lebendfallen aufgrund der Geländebeschaffenheit nicht möglich ist.

Auch hier ist der getötete Biber zur Beweissicherung auf Wunsch 48 Stunden der Landesregierung zur Verfügung zu halten. Auch der Aufbruch ist, sollte das Tier aufgebrochen werden, zur Verfügung zu stellen. Werden die Tiere nicht angefordert, verbleibt der Biber beim berechtigten Erleger.

Wolf

Der Wolf ist sowohl auf internationaler wie auch auf landesrechtlicher Ebene eine nicht jagdbare Wildart und damit streng geschützt. Der Wolf ist im Gegensatz zum Fischotter und Biber im NÖ Jagdgesetz als wild lebende Tierart vom Geltungsbereich des

Jagdgesetzes erfasst, aber gemäß §3 Abs. 2 NÖ JagdG von der Bejagung ganzjährig ausgenommen (geschont).

Anders als Fischotter und Biber sieht das NÖ Naturschutzgesetz auch keine Ausnahmegewilligungen für die Entnahme von Wölfen vor. Wölfe sind daher in jede Richtung streng geschützt, weshalb auch keine einzelnen Entnahmen zulässig sind.

Im Sbg. Jagdgesetz ist der Wolf – gleich wie Fischotter und Biber – vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst und gemäß §103 Abs. 1 Sbg. Jagdgesetz (JG-SBG) eine besonders geschützte Wildart und daher ganzjährig geschont. Nach dem Gesetzeswortlaut könnte auch hier die Bezirksverwaltungsbehörde Entnahmen genehmigen. Die Voraussetzungen sind dieselben wie bei Fischotter und Biber. Allerdings wird bei den genannten Kriterien (Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen oder zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, Vieh-

beständen usw.) die Latte zu hoch liegen und für die Behörde wohl kaum ausreichen, um einen Abschluss zu genehmigen.

Wildunfall

Wildunfälle mit besonders geschützten Tieren sind nicht anders als andere Wildunfälle zu behandeln. Nach Absicherung der Unfallstelle ist die Polizei zu verständigen. Der Jagdausübungsberechtigte kann zwar hier auch verständigt werden, dieser ist aber rechtlich gesehen nicht zuständig, da Fischotter, Biber und Wolf nicht jagdbar sind. Daher empfiehlt sich die Einschaltung der Exekutive, die dann alle Meldungen selbst zu erstatten hat. Erfolgte die Tötung des Tieres im Rahmen eines Verkehrsunfalls, wird in der Regel kein Straftatbestand (Tötung von geschützten Tieren) erfüllt sein, da es am Vorsatz fehlt und zudem eine Fahrlässigkeit auch nur in Einzelfällen argumentierbar sein wird.

Anders als bei Fischotter und Biber sieht das NÖ Naturschutzgesetz keine Ausnahmegewilligungen für die Entnahme von Wölfen vor.

FOTO MICHAEL MIGOS

